

Soziale Dienste Sarganserland – «coronahilfe.sg»

Der St. Galler Kantonsrat stellt 5 Mio. Franken zur Verfügung, um Notleidende zu unterstützen. Profitieren sollen Personen und Familien, welche von den Corona-Massnahmen betroffen sind und trotz des bestehenden umfassenden Sicherungsnetzes von Bund und Kantonen am Existenzminimum leben. Die acht Sarganserländer Gemeinden haben beschlossen, die Sozialen Dienste Sarganserland als Beratungsstelle für betroffene Personen/Familien zu benennen, um schnell und pragmatisch Unterstützung anbieten zu können. Es soll mit möglichst wenig Ressourcen eine bestmögliche Dienstleistung bereitgestellt werden, damit Personen und Familien im Sarganserland, welche finanzielle Unterstützung durch «coronahilfe.sg» beantragen möchten, die nötige Beratung und Begleitung erhalten.

Wer soll unterstützt werden?

Mit den Geldern von «coronahil-

fe.sg» soll in erster Linie verhindert werden, dass Personen und Familien Sozialhilfe beziehen müssen. Das Ziel ist es, dass Betroffene ihren Lebensbedarf weiterhin decken, ihre Wohnung und die wichtigsten Rechnungen bezahlen sowie ärztliche Behandlungen in Anspruch nehmen können. Dadurch soll diesen Menschen und Familien ermöglicht werden, nach der Pandemie wieder in ihre geordnete, selbst erarbeitete Einkommenssituation zurückkehren zu können, ohne «Altlasten» bewältigen zu müssen.

Ausschlusskriterien

Um finanzielle Corona-Hilfe zu erhalten, muss einerseits belegt werden, dass die Notlage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besteht, und andererseits, dass das Vermögen der Person oder Familie eine gewisse Schwelle nicht überschreitet (max. CHF 4'000 für Einzelpersonen / max. CHF

8'000 für Ehepaare / pro Kind je zusätzlich CHF 2'000 / als Familie höchstens CHF 10'000).

Das Angebot gilt für Privatpersonen und Familien, jedoch NICHT für Firmen. Selbständig-erwerbende können ein Gesuch stellen, jedoch nur mit den Angaben betreffend private Einnahmen und Ausgaben. Für Firmennotlagen gelten die Härtefallmassnahmen des Bundes und Kantons. Ebenfalls können keine Beiträge an Menschen mit Sozialhilfeunterstützung sowie an AHV- und IV-Rentner/innen bezahlt werden.

Weitere Infos dazu findet man unter www.coronahilfe.sg.ch.

Umsetzung von «coronahilfe.sg» im Sarganserland

Personen, die eine Unterstützung über «coronahilfe.sg» beantragen möchten, können sich bei den Sozialen Diensten Sarganserland melden. Dort wird



ihnen erklärt, welche Unterlagen für ein Gesuch vorgelegt werden müssen. Sobald sämtliche Unterlagen eingereicht sind, überprüfen die Fachleute der Sozialen Dienste Sarganserland, ob ein Anspruch auf Hilfgelder besteht. Das Gesuch und die Unterlagen werden dann an das Sozialamt der Wohngemeinde weitergeleitet. Dieses prüft das Gesuch und zahlt die

Gelder innert kurzer Zeit aus. Anschliessend fordern die Sozialämter die ausbezahlten Hilfgelder von «coronahilfe.sg» beim Kanton zurück. Wichtig für die Personen und Familien ist, dass es sich bei den Unterstützungsleistungen von «coronahilfe.sg» keinesfalls um Sozialhilfebeiträge handelt, welche wieder zurückbezahlt werden müssen. Die Unterstützung hat

auch keinen Einfluss z.B. auf die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz.

Soziale Dienste Sarganserland
Ragazerstrasse 11
7320 Sargans
081 725 85 00
info@sd-sarganserland.ch
www.sd-sargans.ch